



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Bekanntmachungen

1.1	Wahlbekanntmachung Wahlzeit – Räume – Ablauf	S. 1
1.2	Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	S. 3
1.3	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	S. 5
1.4	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)	S. 5
1.5	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	S. 6
1.6	Friedhofsgebührenordnung Protzen – Wustrau – Radensleben	S. 7

## Ende des amtlichen Teils

### 2. Informationen

2.1	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	S. 9
2.1.1	Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“	S. 16

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Wahlbekanntmachung Wahlzeit – Räume – Ablauf

1. Am **22.04.2018** findet die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin statt.

Die etwa **notwendige Stichwahl findet am 06.05.2018** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 31. März 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Gemäß § 22 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind barrierefreie Wahllokale für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung eingerichtet und besonders ausgewiesen:

- Wahlbezirk: 1  
Wahllokal: Kita Storchennest, Gentzstraße 21
- Wahlbezirk: 2 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38
- Wahlbezirk: 3  
Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103
- Wahlbezirk: 4 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
- Wahlbezirk: 5  
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16
- Wahlbezirk: 6  
Wahllokal: Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1
- Wahlbezirk: 7 und 8  
Wahllokal: Kita Birkengrund, Birkengrund 14
- Wahlbezirk: 9  
Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8
- Wahlbezirk: 10 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
- Wahlbezirk: 11 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkin“, Puschkinstraße 5 b
- Wahlbezirk: 12 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Kränzliner Straße 32
- Wahlbezirk: 13 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28
- Wahlbezirk: 14 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Feuerwehr (Bechlin), Schulstraße 103 a
- Wahlbezirk: 15 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38
- Wahlbezirk: 16 und 17 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16
- Wahlbezirk: 18 und 19 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2
- Wahlbezirk: 20 und 21 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 a
- Wahlbezirk: 22 und 23 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5
- Wahlbezirk: 24  
Wahllokal: Alt Ruppín, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43
- Wahlbezirk: 25/ 26 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1
- Wahlbezirk: 27  
Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke, Buskower Dorfstraße 47 b
- Wahlbezirk: 28  
Wahllokal: Gnewikow, Kreativhaus, Gutsstraße 23
- Wahlbezirk: 29  
Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 a
- Wahlbezirk: 30  
Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32
- Wahlbezirk: 31  
Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2
- Wahlbezirk: 32  
Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36
- Wahlbezirk: 33  
Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26
- Wahlbezirk: 34  
Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57
- Wahlbezirk: 35 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97
- Wahlbezirk: 36  
Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e. V., Dorfstraße 49 a
- Wahlbezirk: 37 – **barrierefrei** –  
Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a
- Wahlbezirk: 38  
Wahllokal: Wuthenow, Kita Sonnenland, Dorfstraße 53
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler für den Fall einer möglichen Stichwahl wieder ausgehändigt.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppín ausgehändigt.
- In jedem Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Der Stimmzettel enthält die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppín.
5. Jeder wahlberechtigte Bürger kann bei der Wahl eine Stimme vergeben.

Der Bewerber, an dem die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Eine andere unverkennbare eindeutige Kennzeichnung ist möglich.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes
  - oder
  - b) durch Briefwahl

Wahlscheine werden nicht vor dem 18.03.2018 von der Wahlbehörde erteilt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin amtliche Briefwahlunterlagen (Stimmzettel/Wahlbriefumschlag/Wahlschein) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so wer-

den ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt. Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

am Freitag, dem 20.04.2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 1. Februar 2018

Mießner  
Stadtwahlleiterin

## 1.2 Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

am 22. April 2018

1. Die etwa notwendige **Stichwahl** findet am **6. Mai 2018** statt.

2. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

### 3. April bis 6. April 2018

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,**  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

3. Für die Stichwahl am **6. Mai 2018** wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl am 22. April 2018 fortgeschrieben.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
5. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **6. April 2018**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **31. März 2018** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

7. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und

- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **6. April 2018** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Fontanestadt Neuruppin oder durch Briefwahl wählen.
9. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **20. April 2018, 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten (s. Nr. 2) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-mail (unter [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 9 können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- den Stimmzettel
  - den Stimmzettelumschlag (weiß)
  - den Wahlbriefumschlag (rot) mit dem verbundenen Wahlschein (weiß) mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und

- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Im Zeitraum vom **3. April bis 20. April 2018** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten (s. Nr. 2) die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

11. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf den Wahlbriefumschlag bezeichneten Wahlbehörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die **Stichwahl am 6. Mai 2018** wahlberechtigt sind erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Wahlscheinantrag wird erklärt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl im Wahlbezirk vor dem Wahlvorstand wählen will.

*Neuruppin, den 1. Februar 2018*

*Mießner  
Stadtwahlleiterin*

### 1.3 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder münd-

lich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen	
donnerstags	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

*Neuruppin, den 6. Februar 2018*

*Golde  
Bürgermeister*

### 1.4 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmelde- gesetz (BMG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.1 BMG zu widersprechen.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

Familienname,

Vornamen,

Doktorgrad,

Anschrift sowie

Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der

Hauptwohnung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 6. Februar 2018

Golde  
Bürgermeister

## 1.5 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personal- management der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr



mittwochs geschlossen  
 donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Neuruppin, den 6. Februar 2018

Golde  
 Bürgermeister

## 1.6 Friedhofsgebührenordnung Protzen – Wustrau – Radensleben

### Friedhofsgebührenordnung

Gem. § 36 Abs.2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.S.35) hat der Gesamtgemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinden

### Protzen Wustrau Radensleben

Zuletzt geändert in der Sitzung vom 06.12.2017 als Träger für die Friedhöfe in Wustrau, Langen, Nietwerder, Karwe, Gnewikow, Lichtenberg, Radensleben, Walchow, Stöffin

die nachstehende

### Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ruhefristen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 5 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarife
- § 7 Zusätzliche Leistungen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt

1. Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre

#### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
  - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts
  - oder
  - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

#### § 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsträger. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Friedhofsunterhaltungsgebühr

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend des bei dem Friedhofsträger aus liegendem Gesamtplan einschl. Friedhofsbe-

wirtschaftungskosten (Wassergeld, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung etc.) ohne Gebühren für das Aufstellen von Grabmälern

### 1.1. Erdbegräbnisse

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.1.1	Wahlgrabstätte (Einzelgrab) in der Größe 1,10 m x 2,40 m (Belegung auch mit 2 Urnen möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1180,-
1.1.2	Wahlgrabstätte (Doppelgrab) in der Größe 2,20 m x 2,40 m (Belegung auch mit 4 Urnen möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	2.060,-
1.1.3	Kindergrab in der Größe 1,00 m x 1,60 m (Belegung auch mit einer Urne möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	350,-

### 1.2. Urnenwahlgrabstätten

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.2.1.	Urnengrab	1440,-
1.2.2.	Urnen-gemeinschaftsanlage	1220,-
1.2.3.	Gravuren Urnen-gemeinschaftsanlagen werden nach Vorgabe vom Friedhofsträger gesondert in Rechnung gestellt.	
1.2.4.	Sozialbestattungen Urnen-grab in Radensleben ausschließlich für Bewohner des Senioren-wohnparks	650,-

### 1.3. Pflegeleichte Reihengräber

Nr.		EUR
1.3.1.	Pflegeleichtes Reihengrab EG	1450,-
1.3.2.	Pflegeleichtes Reihengrab DG	2700,-
1.3.3.	Die Kosten für den Grabstein werden nach Vorgaben vom Friedhofsträger gesondert in Rechnung gestellt.	

### 1.4. Beräumung

Aufwandsentschädigung für das Beräumen und das Einebnen von Grabstellen, soweit dieses nicht von Dritten vorgenommen wird

je Grabstelle	580,-
---------------	-------

### 2. Aufstellen von Grabmälern

2.1	Einmalige Gebühr für das Aufstellen stehender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	70,-
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	145,-
	c) bis zu einer Breite von 1,65 m	235,-
	d) für Holzkreuze	40,-

2.2.	Einmalige Gebühr für das Aufstellen liegender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Größe von 0.50 m <sup>2</sup>	60,-
	b) bis zu einer Größe von 1.00 m <sup>2</sup>	120,-

2.3.	Einmalige Gebühr für das Abdecken von Grabstätten lt. Friedhofsgesetz § 33(6)	EUR
	a) bis zu einer Größe von 25 v. H. der Gesamtfläche	70,-
	b) zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu einer Gesamtfläche von 40 v. H. der gesamten Grabstätte	140,-

### 3. Leistungen bei Trauerfeiern

	Art der Leistungen	EUR
3.1.	<b>Urnenbestattung</b>	
3.1.1	Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnen-träger	150,-
3.1.2	Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	40,-
3.2.	<b>Erdbestattung,</b>	
3.2.1.	Herstellen und Schließen der Gruft, Leistungserbringung erfolgt durch den beauftragten Bestatter.	nach Aufwand des jeweiligen Bestatters
3.2.2.	Abtragen des Hügels, Entsorgung der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	120,-
3.3		
3.3.1	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	80,-
3.3.2	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen (für kirchliche Mitglieder)	80,-
3.4	Musik	
3.4.1	Organist	50,-
3.4.2	CD Begleitung	25,-

### 4. Verwaltungsgebühren

	Art der Leistung	EUR
4.1	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem jeweiligen Friedhof erzielten Jahresumsatzes, <b>mindestens jedoch jährlich</b>	55,-

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



## § 8 Übergangsvorschriften

Für sog. Altgräber (Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angelegt wurden und bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind) sind entsprechend der restlichen Ruhezeit weiterhin Friedhofsbewirtschaftungskosten zu entrichten.

Diese beträgt pro Einzelgrabstelle jährlich	EUR 12,-
---	----------

## § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung wurde zuletzt am 06.12.2017 geändert und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amts-

blättern statt, jedoch nicht vor dem 01.03.2018 in Kraft. Zugleich wird mit diesem Tag die letztmalige geänderte Gebührenordnung vom 20.09.2017 außer Kraft gesetzt.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

16818 Wustrau, den (geändert am) 06.12.2017

für den Gesamtgemeindegemeinderat  
gez. Radke  
gez. G. Hamsch  
gez. K. Kerstan

## Ende des amtlichen Teils

## 2. Informationen

### 2.1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

AVBWasserV  
Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

**Fußnote** (+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)  
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBWasserV Anhang EV; Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. oo G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorkhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

#### § 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

#### § 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen,

den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 7**

(weggefallen)

**§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Ver-

teilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

**§ 10 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile

le einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### § 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### § 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu



beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

### § 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

### § 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleich-

barer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### § 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### § 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

### § 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zah-



lungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versor-

gungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem

Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36 (weggefallen)

### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

### Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

## 2.1.1 Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“

### I. Trinkwasser

Im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransportfahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, alles Wasser im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- a) Körperpflege und -reinigung
- b) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- c) für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vor-übergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Die Definition bezieht sich dabei auf § 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001), Trinkwasserordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S.459), die durch Artikel des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S.2615) geändert worden ist.

### II. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden bzw. anzuschließenden Grundstückes ab.

(2) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit Kunden, die nicht Eigentümer sind (zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbrauchberechtigte), erfordert den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung zwischen dem Kunden nach (1) und der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

(3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs.1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadtwerke Neuruppin GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zusteht.

(5) Grundstück im Sinne dieser Bestimmung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Das gleiche gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Neuruppin GmbH für jedes dieser Gebäude, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(6) Hat der Kunde keinen Wohnsitz im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(7) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadtwerke Neuruppin GmbH unverzüglich mitzuteilen. Zur Ummeldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

### III. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem Antragsformular der Stadtwerke Neuruppin GmbH gestellt werden. Die Antragsbearbeitung beginnt nach Vorlage sämtlicher durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH geforderter Unterlagen:

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Auflassungsvormerkung oder Grundbuchauszug)
- Vollmacht des Grundstückseigentümers (bei abweichendem Antragsteller)
- Nachweis Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bei Hinterliegergrundstücken
- Kopie des amtlichen Lageplans mit Eintrag der gewünschten Leitungsführung und
- des Wasserzählerstandortes im Maßstab 1:200

- Kopie Hausinstallationsplan bzw. Strangschema
- Kopie Gebäudeschnitt und Lageplan HA-Raum

#### IV. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

**(1)** Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen, Verlegen, Instandhalten und Erneuern von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder bei denen die Wasserversorgung genutzt wird bzw. für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

**(2)** Kunden des Wasserversorgungsunternehmens sind solche Personen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Dabei ist es unerheblich, ob ein schriftlicher Versorgungsvertrag gem. § 2 Abs. 1 AVBWasserV abgeschlossen wurde oder der Versorgungsvertrag auf andere Weise, etwa durch die Entnahme von Wasser, zustande gekommen ist.

**(3)** Anschlussnehmer sind diejenigen Vertragspartner des Wasserversorgungsunternehmens, mit denen ein Vertrag über die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses abgeschlossen wurde.

**(4)** Zu den duldpflichtigen Leitungen sind u. a. die Hauptleitungen, die Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen zu zählen.

**(5)** Zubehör im Sinne dieser Bestimmung umfasst u. a. Schieber, Spülhydranten, Ventile, Schächte, Zählerchränke und Pumpstationen.

**(6)** Zu duldende Schutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen die zum Schutz von Leitungen und Zubehör erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Beschilderung des Hausanschlusses), das Kappen von Wurzeln, sowie das notwendige Betreten oder Befahren des Grundstücks durch die Mitarbeiter der Stadtwerke Neuruppin GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen zu Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

#### V. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

**(1)** Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Neuruppin GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz einen Baukostenzuschuss. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf von der Stadtwerke Neuruppin GmbH verlangt werden, wenn eine Veränderung der Trinkwasseranlage durch den Anschlussnehmer, beispielsweise bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung veranlasst wird. Bisher geleistete Baukostenzuschüsse sind dabei zu berücksichtigen. Baukostenzuschüsse können in den Fällen des § 11 und 12 BauGB vertraglich abgelöst werden.

**(2)** Der Baukostenzuschuss errechnet sich als Anteil an den Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören u.a. die zur Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und sonstige zugehörige Einrichtungen. Der Baukostenzuschuss ist getrennt von den Kosten für den Hausanschluss zu ermitteln und auszuweisen.

**(3)** Der Baukostenzuschuss des anzuschließenden Grundstücks errechnet sich wie folgt:

(3.1) Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche werden:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 %
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 %
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 %
5. bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit	180 %

der Grundstücksfläche angesetzt.

Die Anzahl der Geschosse regelt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,4 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,5 m – Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3.2) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche, die im Innenbereich liegt,
- bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche die im Innenbereich liegt,
- bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Camping- oder Sportplatz) 60 % der eigentlichen Grundstücksfläche.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3.3) Als Zahl der Geschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschoss.
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Geschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschossen (§ 34 BauGB).
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassen oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung höchstzulässige Wert nach a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die Zahl von einem Geschoss.
- h) auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Geschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und wenn für sie keine Geschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über ungeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

**(4)** Für Trinkwasser beträgt der Baukostenzuschuss für die ermittelte Grundstücksfläche

**(netto) 0,30 € / m<sup>2</sup> zzgl. Mehrwertsteuer.**

**(5)** In begründeten Fällen (Härtefällen, Sonderformen des Anschlusses, Zuschnitt des Grundstückes) können durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Antrag auch abweichende Regelungen getroffen werden.

## VI. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

**(1)** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Jedes Grundstück und jedes Gebäude im Sinne von II. (5) dieser Bestimmung muss einen eigenen Hausanschluss haben.

**(2)** Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und stehen in deren Eigentum. Bei der Herstellung von Hausanschlüssen auf Privatgrundstücken kann die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Eintragung einer Grunddienbarkeit verlangen.

**(3)** Voraussetzung für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses ist, dass der Stadtwerke Neuruppin GmbH alle erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Regelungen und Genehmigungen vorliegen (z. B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruch usw.)

**(4)** Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder ihren Beauftragten hergestellt, erhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

**(5)** Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.

Bei Beginn der Tiefbauarbeiten muss die vorgesehene Leitungsrinne geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, Kernbohrungen, Schutzrohre oder Hauseinführungsschächte sind nach Abstimmung mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH durch den Anschlussnehmer zu veranlassen (Beauftragung einer Fachfirma).

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

**(6)** Die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten im nichtöffentlichen Bereich kann der Kunde selbst vornehmen oder in seinem Auftrag ausführen lassen. Die Erdarbeiten müssen dem Werkstandard der Stadtwerke Neuruppin GmbH und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

**(7)** Soweit die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lassen, können Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des Nachunternehmens berücksichtigt werden. Als Nachunternehmer können nur Unternehmen mit fachlicher DVGW Qualifikation entsprechend dem aktuellen Stand der Technik oder durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH zugelassene Installateurunternehmen berücksichtigt werden.

**(8)** Gemäß AVBWasserV § 10 (4) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die Erstellung des Hausanschlusses,
- b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für einen Standard-Hausanschluss bis DN 50 beträgt dieser

**pauschal (netto) 1.900,00 € zzgl. Mehrwertsteuer**

je Hausanschluss. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen (das sind Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 50 mm = HDPE d 63) wesentlich abweichen, werden die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

**(9)** In Gebieten, die bereits mit öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erschlossen sind, wird für die nachträgliche Herstellung, Veränderung und Beseitigung (Abtrennung von der öffentlichen Versorgungsanlage und Rückbau in der öffentlichen Verkehrsfläche) der Hausanschlüsse sowie für deren Unterhaltung ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

## VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

**(1)** Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten im Sinne von § 11 Abs.1 Ziff. 2 AVBWasserV einen geeigneten Wasserzählerschacht/-schrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, sofern die Anschlussleitung eine Länge von 30 Metern überschreitet. Er kann mit der Errichtung auch die Stadtwerke Neuruppin GmbH beauftragen. Der Wasserzählerschacht/-schrank verbleibt im Eigentum des

Grundstückseigentümers und ist durch ihn instand zu halten bzw. zu erneuern.

**(2)** Die Wasserzählerschächte/-schränke müssen den Technischen Vorschriften der Stadtwerke Neuruppin GmbH entsprechen.

**(3)** Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, so bleibt das Eigentum der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten einer daraus erforderlichen Verlegung des Schachtes, der Anschlussleitung, der Wasserzähleranlage usw. trägt der Grundstückseigentümer.

### VIII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

**(1)** Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage dürfen ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen der anerkannten Prüfstellen des DVGW, DIN-DVGW oder DVGW i.V. mit GS tragen.

**(2)** Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage Wasser ungenutzt abläuft, so hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

### IX. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

**(1)** Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich der Stadtwerke Neuruppin GmbH vorbehalten.

**(2)** Der Kunde hat den Anschluss und jede Inbetriebsetzung der Anlage über ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installateurunternehmen zu beantragen.

**(3)** Die Kosten der Inbetriebsetzung trägt der Kunde.

**(4)** Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**(5)** Die Genehmigung, Abnahme und Abrechnung von Nebenzählern (z. B. Gartenwasserzähler) erfolgt auf Antrag des Kunden und wird pauschal berechnet.

### X. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

**(1)** Für die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme und Erneuerung des Hausanschlusses, der Kundenanlage sowie der Anlagen für den Einbau von Messeinrichtungen sind die jeweils gültigen Technischen Vorschriften der Stadtwerke Neuruppin GmbH, sowie die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die DIN 1988 einzuhalten.

**(2)** Die Stadtwerke Neuruppin GmbH kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Kundenanlage, sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritter bzw. die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

**(3)** Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungs-

anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss oder Veränderung der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Die Zustimmung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Dasselbe gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

### XI. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

**(1)** Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellt für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

**(2)** Zur Messeinrichtung gehört die gesamte Wasserzählanlage, d. h. Wasserzählerträger, Kugelhahn, KFR-Ventil und Wasserzähler.

**(3)** Der Kunde trägt die Kosten für die Auswechslung beschädigter Zähler, wenn die Schäden durch die Nichtbeachtung der Sicherheitspflicht des Kunden entstanden sind.

### XII. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

#### XIII.

**(1)** Der Kunde hat einen Antrag auf Überprüfung der Messeinrichtung zu stellen, bzw. die Stadtwerke Neuruppin GmbH mit dem Ausbau des beanstandeten und Einbau eines neuen Zählers zu beauftragen.

**(2)** Die Kosten der Nachprüfung regeln sich gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

### XIV. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

**(1)** Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

**(2)** Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

**(3)** Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellt monatliche Abschläge in Rechnung. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch inzwischen bezahlten Abschläge.

**(4)** Werden vom Kunden Ablesungen außerhalb des gewöhnlichen Ableseturnus gefordert, so ist er der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Bei Vertragsende zahlt der bisherige Kunde die Kosten der Zwischenablesung.

### XV. Wasserabgabe für Bau und sonstige Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

**(1)** In besonderen Fällen kann nach Genehmigung durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden. Die Entnahme darf ausschließlich über Standrohrwasserzähler der Stadtwerke Neuruppin GmbH erfolgen.



(2) Standrohrwasserzähler mit geeichten Wasserzählern können unter Maßgabe der dafür geltenden Bedingungen bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH ausgeliehen werden.

(3) Der Mieter der Standrohre haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für Schäden und Verunreinigungen, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritten entstehen.

(4) Der Mieter darf das Standrohr nur für den gemieteten Zweck unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Stadtwerke Neuruppin GmbH berechtigt das Standrohr sofort einzuziehen.

(7) Die Entfernung oder Beschädigung der von Stadtwerke Neuruppin GmbH angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung zur Anzeige gebracht.

(8) Wasserentnahme für Löschzwecke aus öffentlichen Hydranten ist nur öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehren gestattet. Der Anschluss von Feuerlöschrichtungen und die Bereitstellung von Löschwasser erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

#### **XVI. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung zu §§ 32, 33 AVBWasserV**

(1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr oder wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung sowie in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Hierfür werden Hausanschlusskosten gem. Pkt. VI. berechnet. Ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV wird nicht erhoben.

(3) Bei Kündigung des Hausanschlusses durch einen Vertragspartner erfolgt die Abtrennung des Hausanschlusses von den öffentlichen Versorgungsanlagen.

#### **XVII. Datenschutz**

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH verpflichtet sich, die zur Durchführung des Versorgungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH.

#### **XVIII. Streitbeilegungsverfahren**

(1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Versorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

(2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die E-Mail-Adresse der Stadtwerke Neuruppin GmbH lautet wie folgt:

E-Mail: [beschwerde@swn.aov.de](mailto:beschwerde@swn.aov.de)

#### **XIX. Besondere Regelungen**

Die Trinkwasserentgelte werden in einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

#### **XX. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, den 05.01.2018

#### **Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Stand: 01.01.2018

	Netto-Preis €	Brutto-Preis €
<b>1. HAUSANSCHLÜSSE</b>		
<b>1.1 Neubau von Hausanschlüssen (§ 10 AVBWasserV)</b>		
1.1.1 Standard-Hausanschluss bis DN 50 (PE d 63 mm) Leitungslänge <sup>1)</sup> bis 15 m	1.900,00	<b>2.033,00</b>
1.1.2 Mehrlänge der Anschlussleitung bis DN 50 Leitungslänge <sup>1)</sup> > 15m, max. 30 m zusätzlich pro m	47,00	<b>50,29</b>
1.1.3 Hausanschlüsse außerhalb des Standards sowie Leitungslänge > 30 m <sup>2)</sup>		Einzelkalkulation



	Netto-Preis €	Brutto-Preis €
1.1.4 Zeitlich befristeter Anschluss/ Bauwasser in einem Zählerschacht, Standrohr, Zählereinbau, -ausbau	460,00	<b>547,10</b>
<b>1.2. Änderung des Hausanschlusses (§ 10 AVBWasserV)</b>		
1.2.1 Abtrennen Hausanschluss im Rahmen Anschlussänderung	Einzelkalkulation	
1.2.2 Wiederverbindung des Hausan- schlusses gemäß 1.1. Preisblatt		

Die Anschlusspauschale ist abhängig von der erforderlichen Länge der Anschlussleitung.

- <sup>1)</sup> Die zu berechnende Anschlusslänge wird grundsätzlich von der Verteilungsleitung, aus der die Versorgung erfolgt, entlang der tatsächlichen Leitungsführung bis hin zur Hauseinführung gemessen.
- <sup>2)</sup> Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten im Sinne von § 11 Abs.1 Ziff. 2 AVBWasserV einen geeigneten Wasserzählerschacht/-schrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, sofern die Anschlussleitung eine Länge von 30 Metern überschreitet.

Die Pauschalpreise beinhalten die Kosten für die Zählerersetzung. Diese Pauschalen gelten nur, wenn eine Versorgung aus einem vor dem Grundstück vorhandenen Trinkwasser-Verteilernetz der Stadtwerke Neuruppin GmbH möglich ist und die Anschlussleitung für den Anschluss des Gebäudes erstmalig hergestellt wird.

Die Netzanschlusskosten werden bei Vorliegen von einem der nachfolgend aufgeführten Gründe abweichend vom Preisblatt nach tatsächlichem Aufwand oder vereinbarten Festpreisen abgerechnet:

- ab einer Nennweite der Anschlussleitung von mehr als DN 50/d63,
- ab einer Anschlusslänge von mehr als 30 m,
- bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Fahrwegen sowie Stellflächen mit erhöhten Anforderungen an den Deckenschluss bzw. den Deckenaufbau,
- bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Gehwegen sowie Terrassen mit hochwertigen Pflaster- bzw. Natursteinen,
- bei erforderlich werdender Querung von Gleisanlagen, Brücken sowie Gewässern bzw.
- bei erforderlich werdenden Aufwendungen für Genehmigungen Boden-, Landschafts- und Wasserschutz, Archäologische Begleitung, Grundwassereinleitung, Bodengutachten, Altlastenentsorgung u. ä.,
- Bodenaustausch

	Netto-Preis €	Brutto-Preis €
<b>1.3 Baukostenzuschuss pro m<sup>2</sup></b> der rechnerisch ermittelten Grund- stücksfläche	0,30	<b>0,32</b>
<b>1.4 Vergütung an Kunden für Ei- genleistungen Tiefbau, pro m</b> auf privaten Gelände bei Herstel- lung Hausanschluss	5,00	<b>5,35</b>
<b>1.5 Erneuerung von Plomben</b>	20,00	<b>21,40</b>
<b>1.6 Weitere Inbetriebsetzung nach Erstinbetriebnahme</b> (§ 13 AVBWasserV)	30,00	<b>32,10</b>
<b>1.7 Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)</b>	20,00	<b>21,40</b>
<b>1.8 Unterbrechung oder Wieder- herstellung der Versorgung</b> (§ 33 AVBWasserV)	Einzelkalkulation	
<b>2. MESSEINRICHTUNG</b>		
<b>2.1 Sperrung Messeinrichtung</b>	50,00	<b>53,50</b>
<b>2.1.1 Zuschlag Zählerausbau</b>	20,00	<b>21,40</b>
<b>2.2 Entsperrung Messeinrichtung</b>	50,00	<b>53,50</b>
<b>2.2.1 Zuschlag Zählereinbau</b>	20,00	<b>21,40</b>
<b>2.5 Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)</b>	20,00	<b>21,40</b>
<b>3. ZAHLUNG UND VERZUG</b>		
<b>3.1 Mahnkosten*</b>	<b>3,00</b>	
<b>3.2 Nachinkasso*</b>	<b>20,00</b>	
<b>3.3 Rücklastgebühren*</b>	<b>3,00</b>	

#### 4. UMSATZSTEUER

Die ausgewiesenen Brutto-Preise für Trinkwasser enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit **7 %**.

Die mit \* gekennzeichneten Positionen unterliegen für den Anschlussnehmer oder -nutzer nicht der Umsatzsteuer.





**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.